

Sitzung vom 23. Juli 1997

**1610. Anfrage (Heimtaxen, Erfahrung «Ober Halden»)**

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, hat am 26. Mai 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Die Schliessung der Drogenentzugsstation «Ober Halden» wurde unter anderem damit begründet, dass die hohen Taxen die Gemeindebehörden davon abgehalten hätten, Drogenabhängige in die «Ober Halden» einzuweisen. Ich ersuche den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zeigt das Scheitern der Entzugsstation «Ober Halden», dass zu hohe Heimtaxen prohibitiv sind?
2. Wird der Regierungsrat gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des kommunalen Sozialwesens abzuklären versuchen, wo die Grenzen sind, die er bei Tarifierhöhungen nicht überschreiten darf, wenn er Plazierungsunterlassungen und Fehlplazierungen vermeiden will?
3. Wird der Regierungsrat rechtzeitig ein neues Heimfinanzierungssystem, beispielsweise ähnlich wie im Kanton Luzern oder im Kanton Aargau, einführen, um Schäden vorzubeugen, die durch zu hohe Heimtaxen eintreten könnten?

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

1. Die geschlossene Anstalt zum Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE-Station) «Ober Halden» in Hintereggen war in erster Linie für die Betreuung Drogenabhängiger gedacht, die bei Konfrontationen und Belastungssituationen sogleich davonlaufen und wegen dieses Verhaltensmusters nicht zur freiwilligen Teilnahme an einem Therapieprogramm in der Lage sind, und für solche, bei denen nur durch zwangsweise Unterbrechung der Drogeneinnahme erreicht werden kann, dass sie bereit sind, sich mit sich selbst und ihrer Zukunft auseinanderzusetzen.

Die politischen Gemeinden sind nach der Betriebsschliessung der FFE-Station «Ober Halden» mittels Fragebogen um eine Stellungnahme ersucht worden, wobei 128 von 171 angeschriebenen Körperschaften geantwortet haben. Die Auswertung dieser Befragung hat gezeigt, dass die Kosten nicht als Hauptgrund für die mangelnde Belegung der Einrichtung bezeichnet werden können. Vielmehr kamen die Gemeinden wegen des Verschwindens der offenen Drogenszene (Letten-Schliessung), des Ausbaus von Substitutionsprogrammen (Abgabe von Methadon und Heroin) sowie des Aufbaus von Drogenhilfeeinrichtungen und Suchtpräventionsstellen im ganzen Kanton (regionale Kontakt- und Anlaufstellen, Tagesstrukturen, Job-Bus usw.) mit schwerst Drogenabhängigen kaum mehr in Kontakt. Sodann wurden trotz vorhandener Klientinnen und Klienten und ausgewiesenem Handlungsbedarf aufgrund fachlicher, ideologischer, juristischer und praktischer Bedenken zu wenig Plazierungen vorgenommen. Die Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) ist als pädagogisches und therapeutisches Instrumentarium in der Fachwelt umstritten. Die politische Diskussion zum Thema Drogen wird seit Jahren äusserst dogmatisch geführt. Die liberale Praxis der Psychiatrischen Gerichtskommission (PGK) hatte viele Vertreterinnen und Vertreter von Vormundschaftsbehörden entmutigt. Sie scheuten den Aufwand, eine FFE anzuordnen, wenn sie damit rechnen mussten, die Klientin oder der Klient werde nach kurzer Zeit von der PGK aus der Klinik entlassen. Einer FFE geht im allgemeinen ein kompliziertes, zeitintensives Prozedere voran. Arzt, Vormundschaftsbehörde, Klinik und Drogenkonsument müssen zusammenarbeiten. Diese Gründe sowie die fehlende interne Entzugsstation führten zusammen mit der hohen Tagestaxe zum Scheitern der FFE-Station «Ober Halden».

2. Wo die Grenze der finanziellen Verträglichkeit bei einer Heimplazierung liegt, lässt sich zurzeit nicht schlüssig beantworten. Ausschlaggebend für oder gegen eine Plazierung ist primär der sozialpolitische Wille der für die Finanzierung verantwortlichen Gemeinde; hier gibt es bereits heute grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden.

Vertreter und Vertreterinnen des kommunalen Sozialwesens sind beispielsweise als Mitglieder der strategischen Projektleitung des *wif!*-Projektes «Jugendsekretariate und

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche» in die Entscheidung über zukünftige Finanzierungsmodelle miteinbezogen. Zusätzlich ist vorgesehen, dass konkrete und abstimmungsreife Modelle auch über eine breit angelegte Vernehmlassung vorgestellt und diskutiert werden.

3. Der Auftrag des erwähnten *wif!*-Projektes lautet unter anderem, ein neues Finanzierungskonzept für die ambulante und die stationäre Jugendhilfe im Kanton Zürich zu entwickeln. Mit den Kantonen, welche im Rahmen ihrer Reformprojekte bereits über Konzepte und Erfahrungen mit neuen Finanzierungssystemen verfügen bestehen Kontakte. Welches Finanzierungssystem (Subjekt- oder Objektfinanzierung auf der Grundlage z.B. eines Solidaritätsmodells, der Finanzkraft usw.) einzuführen ist, muss im Rahmen des erwähnten *wif!*-Projektes erarbeitet und anschliessend gesetzlich geregelt werden. Der Projektplan sieht eine Inkraftsetzung frühestens auf das Jahr 2001 vor.

Eine vorzeitige minimale Erhöhung der Versorgertaxe ist als kurzfristige und finanzpolitisch notwendige Massnahme zu betrachten, die als Übergangslösung ein zukünftiges Finanzierungskonzept nicht präjudiziert. Sie steht im Zusammenhang mit der Motion KR-Nr. 352/1994, welche die grundsätzliche finanzielle Gleichstellung von kommunal und privat geführten Kinder-, Jugend- und Sonderschulheimen verlangt. Diese ist bei der heutigen finanziellen Lage des Kantons möglichst kostenneutral durchzuführen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**